

Tonio Walter | Edward Schramm (Hrsg.)

# Dichtung und Wahrheit – und Recht



Nomos

DIKE 

facultas



## **Recht und Literatur**

Herausgegeben von

Prof. Dr. Arnd Koch, Universität Augsburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Helmut Koopmann, Universität Augsburg

Prof. Dr. Edward Schramm, Universität Jena

Prof. Dr. Thomas Weitin, Technische Universität Darmstadt

Prof. Dr. Fabian Wittreck, Universität Münster

Band 4

Tonio Walter | Edward Schramm (Hrsg.)

# Dichtung und Wahrheit – und Recht



**Nomos**

**DIKE** 

**facultas** 



Onlineversion  
Nomos eLibrary

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Print) 978-3-8487-5551-6 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (ePDF) 978-3-8452-9705-7 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN (Print) 978-3-03891-379-5 (Dike Verlag, Zürich/St. Gallen)

ISBN (Print) 978-3-7089-2154-9 (facultas Verlag, Wien)

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

„Man muss die Dichtung und Kunst eines Zeitalters betrachten, wenn man es verstehen will. Mehr noch, Dichter und Künstler sind die Seismographen ihres Zeitalters.“ Das schrieb der Schweizer Historiker und Publizist Jean Rudolf *von Salis*, und es gilt nicht nur für Historiker, sondern auch für Juristen. Auch sie finden in Kunst und Literatur Antworten auf juristische Fragen, die ihrer Zeit voraus sind; sei es, dass diese Antworten erfahrungswissenschaftliche Erkenntnisse vorwegnehmen, die für Juristen von Belang sind, sei es, dass Romane, Theaterstücke und Filme einer Rechtsentwicklung vorausspüren, die in ihrer Zeit noch in der Zukunft lag. Solchen Einsichts- und Erkenntnisvorsprüngen medialer Kunst, solcher *Wahrheit in der Fiktion* hat sich am 26. und 27. April 2018 an der Universität Regensburg eine Tagung gewidmet, deren Beiträge wir in diesem Band dem interessierten Publikum vorstellen möchten – einschließlich eines Auszuges aus dem Roman *Justizpalast* von Petra Morsbach, die jener Tagung mit einer abendlichen Lesung ein Glanzlicht aufzusetzen verstand. Lesevergnügen wünschen wir Ihnen, die Sie dieses Buch in Händen halten, aber auch bei der Lektüre der anderen Texte. Und wenn deren Ausgangsthese stimmt – siehe oben –, dann mögen diese Texte dabei helfen, einem „Wink“ Goethes zu folgen, von dessen Autobiografie sich die Tagung und dieses Buch zwei Drittel ihres Titels gestohlen haben:

*Nutze deine jungen Tage  
Lerne zeitig klüger sein*  
(aus dem Gedicht *Ein Andres*)

Wir hoffen, als Herausgeber unseren Teil dazu beigetragen zu haben, dass sich beide Wünsche erfüllen.

*Tonio Walter*

*Edward Schramm*



## Inhalt

Dichtung und Wahrheit – und Recht. Eine Einführung <i>Tonio Walter</i>	9
Ingeborg Bachmanns <i>Simultan</i> und die Frage der Rechtsbindung in Zeiten von Multilingualität und Transkulturalität <i>Katrin Becker</i>	29
„Überall sind Befehle aufgestellt“. Der Staat bei Peter Kurzeck (1943–2013) <i>Franz Reimer</i>	47
Gnadenreferat – Auszug aus dem Roman „Justizpalast“ (2017) – <i>Petra Morsbach</i>	61
„... der Tugend Übung/ Ist höher als der Rache“. Anmerkungen zu „Der Sturm“ von Shakespeare und zum Einzug der Rache in das Strafverfahren <i>Edward Schramm</i>	73
1984 von George Orwell – eine zeitgenössische Interpretation <i>Smaro Tassi</i>	95
Zur Dramatisierung eines Strafprozesses – der Fall A. V. Suchovo- Kobylin <i>Walter Koschmal</i>	115
Künstliche Intelligenz (KI) und Datensammlung im <i>Tatort</i> . Zum seismografischen Charakter der Krimireihe <i>Hendrik Bubl</i>	131
Die Angeklagte als Leserin: Charles Reades <i>Griffith Gaunt</i> (1866) <i>Klaus Stierstorfer</i>	151
Autorinnen und Autoren	175



# Dichtung und Wahrheit – und Recht. Eine Einführung

*Tonio Walter*

## *Inhalt*

I.	Goethe und Jules Verne	9
II.	Was hat Kunst mit Erkenntnis zu tun?	11
	1. Minima epistemica	11
	2. Erkennende Künstler	13
	a) Naturwissenschaften – Wahre Fiktionen und falsche Propheten	14
	b) Rechtswissenschaft – gesteigerte Realität und poetische Gerechtigkeit	15
	3. Blinde Künstler	19
III.	Dichter und Künstler als Seismographen und Spiegel	20
	1. Spiegelbilder und Erschütterungen	20
	2. Menschliche Wahrheiten	22
	3. Besondere Mittel und Werkzeuge der Literatur	22
IV.	Juristen, hört die Signale!	23
	Literatur	27

## *I. Goethe und Jules Verne*

„Wir leben in einer Welt, die von Literaten für möglich, aber vom Gros der Experten für unmöglich gehalten wurde.“<sup>1</sup> Das schreibt der Zukunftsforscher und Medienwissenschaftler Bernd Flessner zu den technisch-naturwissenschaftlichen Entwicklungen des letzten Jahrhunderts. Ein Beispiel dafür ist die Reise von Menschen zum Mond, die Jules Verne schon 1865 und 1870 in zwei Romanen für möglich gehalten hatte (in denen es dann allerdings doch noch nicht zu einer Mondlandung kommt), während Experten sie noch Ende der 1950er Jahre für gänzlich ausgeschlossen

---

1 Flessner, Bernd, Die Literatur hat es längst erahnt. Die Relation von Möglichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitstraum: Weshalb Dichter oft die besseren Prognosen machen, Schweizer Monat 2020, Heft 1075, S. 74–77 (77).

oder erst in fernster Zukunft möglich hielten; von den Zeitgenossen Jules Verne ist selbstverständlich ganz zu schweigen. Ähnliches galt für seinen Roman *20.000 Meilen unter dem Meer* und den Bau moderner U-Boote. Und es gibt zahlreiche weitere Beispiele – zu einigen davon später –, die alle das gleiche zeigen: dass sich in der Literatur deutliche Prognosevorsprünge feststellen lassen im Vergleich zu den Voraussagen derjenigen, von denen man hätte meinen sollen, dass sie aufgrund ihres professionellen Sachverstands viel eher als Schriftsteller berufen seien, einen Blick in die Zukunft zu werfen.

Natürlich haben nicht alle Schriftsteller das Ziel, die technische oder gesellschaftliche Zukunft vorzuzeichnen. Viele haben nicht einmal bezogen auf die Gegenwart den Ehrgeiz, eine wahrheitsgemäße Analyse zu liefern. Jorge Luis Borges' Antrieb etwa war ganz im Gegenteil das „Staunen und Vergnügen über die Möglichkeiten der phantastischen Literatur, nicht Suche nach Wahrheit“<sup>2</sup>. Und das ist legitim: Die Kunst, mithin auch die Literatur, darf alles – innerhalb sehr weit gesteckter juristischer Grenzen – und muss nichts. Gleichwohl ist es so, dass Dichter und Schriftsteller in besonderem Maße von allem Neuen angezogen werden.<sup>3</sup> Dann jedoch machen sie sich oft auch Gedanken dazu, wie es mit diesem Neuen wohl weitergehen werde. Und dabei sind sie offenbar fähiger als mancher zünftige Wissenschaftler und Experte, über die engen Mauern der Gegenwart hinaus in die Ferne zu blicken und zu erkennen, was sich dort abzeichnet.

Sie, die Dichter und Schriftsteller, sind aber nicht nur bei einem Blick in die technische Zukunft hellichtig und immer wieder in einem positiven, erkennenden Sinne visionär. Vielmehr haben sie ganz generell feinere Antennen als der Durchschnitt. Mit denen horchen sie manchmal in die Zukunft, noch viel häufiger aber in die Gegenwart hinein. Und dies nicht allein bezogen auf technische Entwicklungen und Bedrohungen. Auch was sich in ihrer Gesellschaft tut, welche neuen Kräfte sich dort regen, welche Missstände sich eingestellt haben, was die Menschen bewegt – all das findet ihre Aufmerksamkeit und wird von ihnen manchmal eher oder genauer in Worte und Parabeln gefasst als von den Chronisten und Analysten. Petra Morsbach sieht darin sogar den Idealfall von Literatur.<sup>4</sup>

---

2 Haefs, Gisbert, und Arnold, Fritz, Editorische Notiz zu Jorge Luis Borges, *Fiktionen (Ficciones)*. Erzählungen 1939–1944. Übersetzt von Karl August Horst, Wolfgang Luchting und Gisbert Haefs, 9. Auflage 2004, S. 165–172 (168).

3 *Finette*, Pascal, *Der Welt beim Wachsen zuhören*, Schweizer Monat 2020, Heft 1075, S. 60–63 (62).

4 *Morsbach*, Petra, *Warum Fräulein Laura freundlich war. Über die Wahrheit des Erzählens*, 2006, S. 19: „Idealerweise liefern die Schriftsteller Modellerzählungen, die

Daher gelingt es ihnen zuweilen auch, Entwicklungen des Rechts vorzuspüren, sie zu erahnen und zu artikulieren. Denn das Recht passt sich früher oder später den Überzeugungen der Menschen dazu an, was Recht sein solle; sei es, dass dies zum Verschwinden anachronistischer Normen und Praktiken führt, etwa der Hexenprozesse im 18. Jahrhundert, oder dass neues Recht entsteht, zum Beispiel in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts das Recht zum Schutz der Umwelt. Ein Beispiel bietet die Literatur des Sturm und Drang, die mit ihrer Empathie für sogenannte Kindsmörderinnen eine mildere Behandlung dieser meist jungen, verlassenen und verzweifelten Frauen auch durch das Recht vorweggenommen hat.

Einer ihrer Autoren war Goethe; auch darauf kommen wir noch einmal zurück. Seine autobiografischen Aufzeichnungen tragen den Titel *Dichtung und Wahrheit*. Und weil es für diesen Tagungsband – und das Symposium, dem er sich verdankt – um das Verhältnis von Dichtung und Wahrheit zueinander gegangen ist, haben wir uns den Titel ausgeborgt; erweitert um das Recht, da uns nicht eine beliebige Wahrheit interessiert hat, sondern die Erkenntnis und Voraussicht rechtlicher Wahrheiten, vom Gesetzesrecht bis hin zu praktischen Fragen der Rechtswirklichkeit. Dass Goethe überdies Jurist war, ist bekannt; ebenso, dass er dies sowohl nach seiner Ausbildung gewesen ist als auch nach seinen bürgerlichen Berufen. Weniger bekannt ist, dass ähnliches für Jules Verne gilt: Er studierte auf Wunsch des Vaters, der Anwalt war, Rechtswissenschaft in Paris, erwarb dort 1851 seinen Abschluss, die *licence en droit*. Später arbeitete er immerhin zeitweise als Börsenmakler. Das ist zwar kein typischer Juristenberuf, steht einem solchen aber doch näher als ein Dasein als freier Künstler.

## *II. Was hat Kunst mit Erkenntnis zu tun?*

### *1. Minima epistemica*

„Epistemologisch“ sagen Geisteswissenschaftler und zunehmend auch Juristen gerne, wenn sie *erkenntnistheoretisch* meinen, dieses Wort aber für weniger erfolgversprechend halten, soweit es darum geht – und meist geht es darum –, in der Achtung des Fachpublikums zu steigen; und sei es um den Preis, dass dieses Publikum ihren Text nur mit Hilfe eines

---

präzis, überparteilich und konkret anhand fiktiver Schicksale unsere Gegenwart spiegeln.“

aktuellen Fremdwörterbuches verstehen kann. Im Folgenden geht es also um erkenntnistheoretische *Minima*, will sagen um das ganz kleine Einmal-eins der Voraussetzungen, unter denen wir etwas erkennen und begreifen können:

Erkennen lässt sich nur, was ist, das heißt Tatsachen. Sie sind empirisch ermittelbare Umstände der Gegenwart und Vergangenheit. Noch immer stützen sich Juristen dafür auf eine Definition des Begriffes der Tatsache durch das Reichsgericht. Und zwar definierte das Reichsgericht Tatsachen als „etwas Geschehenes oder Bestehendes, dem Beweise Zugängliches [...], das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten ist“<sup>5</sup>. Was die Zukunft betrifft, so spricht man zwar landläufig ebenfalls davon, dass jemand zum Beispiel erkannt habe, was sie ihm bringen werde. Doch damit meint man genau besehen lediglich, dass diese Person aus gegenwärtigen oder vergangenen Umständen eine Prognose ableitet, die man für plausibel hält, manchmal auch für zwingend. Erkannt wird dann gleichwohl wieder nur das Gegenwärtige und Vergangene sowie die – gegenwärtige – Wahrscheinlichkeit des Zukünftigen, nicht aber dieses Zukünftige selbst.

Die Gegenwelt des Reiches der Tatsachen ist die der Wertungen und der auf ihnen beruhenden Willensentschlüsse. Zwar lassen auch sie sich empirisch feststellen, wenn sie einmal in einer bestimmten Person entstanden sind. Der Jurist spricht dann von inneren Tatsachen (psychischen Tatsachen). Aber ihre Entstehung folgt nicht den klassischen naturwissenschaftlichen (Natur-)Gesetzen, sondern entweder einem freien menschlichen Willen – wenn man an dessen Freiheit glaubt – oder den besonderen psychologischen Determinanten menschlichen Gutdünkens und menschlicher Entschlussfassung. Und soweit empirisch festgestellt werden kann, dass jemand zu einer gewissen Wertung oder einem Willensentschluss gelangt ist, erweist dies nicht etwa die Wertung oder den Entschluss selbst als „wahr“, sondern lediglich den Umstand (die Tatsache), dass die fragliche Person zu jener Wertung oder jenem Entschluss gelangt ist. Der Inhalt des Entschlusses oder der Wertung hingegen ist keine Tatsache und kann daher auch nicht „wahr“ sein und nicht als wahr erkannt werden. Er kann nur für ein bestimmtes Publikum, also für die Gesamtheit der Mitmenschen oder einen Ausschnitt aus ihr, mehr oder weniger plausibel sein, das heißt beifallwürdig.

---

5 In RGSt. 41, 193 (194). Für die heute unter Juristen herrschende Meinung stellvertretend *Hilgendorf, Eric*, Tatsachen und Werturteile im Strafrecht, entwickelt am Beispiel des Betrugers und der Beleidigung, 1998, S. 113.

Zu den Wertungsbegriffen zählt auch die Kerngröße des Rechts, die Gerechtigkeit. Was gerecht oder ungerecht ist, lässt sich nicht empirisch herausfinden, sondern kann nur der Inhalt einer Wertung sein, zu der einzelne Menschen gelangen müssen: „Gerechtigkeit ist keine natürliche, keine göttliche, sondern eine menschliche Institution [...]“. <sup>6</sup> Zwar lässt sich dann wieder faktisch ermitteln, welche Gerechtigkeitsvorstellungen und -intuitionen bestimmte Menschen haben. Aber die Ergebnisse solcher Ermittlungen beziehen sich wiederum nicht auf die Inhalte der Vorstellungen und Intuitionen, sondern nur auf Zahl und Identität derer, die sie teilen. Daher kommt es zwar immer wieder vor, ist aber sprachlich ungeschickt, von „wahren“, „gültigen“ oder gar „unhintergehbaren“ Aussagen darüber zu sprechen, was gerecht und was ungerecht sei. Etwas anderes gilt allein für die Anhänger der Lehren vom Naturrecht oder Vernunftrecht – Konzepte, denen es aber nicht gelingt und nicht gelingen kann, tatsächlich ohne selbst gesetzte Wertprämissen auszukommen, und die daher hier außen vor bleiben können.

Dass Ansichten über das, was gerecht ist, an einer Wertung hängen, heißt nicht, vernunftbegabte Menschen hätten in Gerechtigkeitsfragen die Pflicht zur Indifferenz. Vielmehr haben auch sie das Recht zu werten, denn auch für Wertungen gibt es mehr oder weniger plausible Begründungen, und je sicherer sich jemand einer solchen Begründung ist, desto entschiedener mag er die Wertung vertreten, zu der die Begründung führt.

## *2. Erkennende Künstler*

Der Schriftsteller Arno Geiger hat einmal in einem Interview mit Denis Scheck geäußert, die „einzige Rechtfertigung“ eines Romans sei Erkenntnis. <sup>7</sup> Das mag nicht die Auffassung sämtlicher Schriftsteller sein, erst recht nicht aller Kunstschaffender. Aber es dürfte doch einen Anspruch formu-

---

6 *Rosendorfer*, Herbert, Über Gerechtigkeit und Literatur, in: Michael Kilian (Hg.), *Jenseits von Bologna – Jurisprudentia literarisch. Von Woyzeck bis Weimar, von Hoffmann bis Luhmann*, 2006, S. 1–16 (2).

7 In der Sendung *lesenswert* vom 11. Januar 2018, im Netz jetzt – nach meiner Recherche – leider nicht mehr abrufbar, bis (mindestens) zum 22. Mai 2020 unter <https://www.spaactor.com/detail?sq=NijsOgCAMQK9iOksiBIJ4FpcCJWGARiQuxr vb8X1eqBkO8CE4tMUpQ9ErWygqdfErCkljMMbvDmGFS9YTnkpjUl8GN-wniG-cSVLi1rgLcyk3TTF2g-8H>.

lieren, den nicht wenige Künstler an sich selbst und ihr Werk stellen.<sup>8</sup> Allerdings wird dabei das Wort „Erkenntnis“ in einem weiteren Sinne verwendet als oben 1 definiert. Denn Künstler meinen, wenn sie von einer Erkenntnis sprechen, nicht stets die Feststellung von Tatsachen. Oft meinen sie, dass sie eine Überzeugung gewonnen haben von moralisch Gutem oder Schlechtem, also eine Wertentscheidung, oder Überzeugungen von dem, was wichtige Herausforderungen in einem Menschenleben seien und wie man sie am besten bewältigt – auch das am Schluss eine Wertentscheidung. Doch auch hinsichtlich solcher Fragen kann es Erkenntnisvorsprünge der Kunst gegenüber den zünftigen Wissenschaften geben, und zwar insofern, als die Kunst immer wieder Wertentscheidungen der Gesellschaft vorwegnimmt und beschleunigt. Und selbst mit Blick auf Erkenntnisse im engeren Sinne, also Tatsachenbefunde, können Künstler den empirischen Wissenschaften vorausseilen und haben das in der Kunst-, vor allem der Literaturgeschichte nicht selten getan:

a) *Naturwissenschaften – Wahre Fiktionen und falsche Propheten*

Wie schon oben I die Beispiele aus dem Werk von Jules Verne zeigen, hat jene Kunst, die man heute Science Fiction nennt, schon immer Technikträume und -alpträume entworfen, die später Wirklichkeit wurden. So schrieb Herbert George Wells, der Autor von *Krieg der Welten*, bereits 1908 einen Roman *Der Luftkrieg* (*The War in the Air*), in dem aus Flugzeugen Bomben abgeworfen wurden – Jahre bevor die ersten Ansätze dazu im Ersten Weltkrieg Wirklichkeit wurden und zu einer Zeit, in der die Pioniere der Luftfahrt dergleichen noch für Phantasterei hielten. Etwa war Wilbur Wright – einer der Gebrüder Wright – im Gegensatz zu H. G. Wells noch 1909 überzeugt und ließ die Presse wissen, dass es niemals ein Luftschiff schaffen werde, von New York nach Paris zu fliegen, und dass es auch nicht in der Lage sein werde, Bomben und Waffen zu tragen.<sup>9</sup> Entsprechendes gilt für Wells' Roman *Befreite Welt* (*The World Set Free*) von 1914, der die friedliche wie auch militärische Nutzung der Atomenergie thematisierte und dem wir den Begriff „Atomic Bomb“ verdanken. Denn Albert Einstein hielt noch 1932 jedwede Nutzung oder Benutzung

---

8 Etwa auch Petra Morsbach, siehe *Morsbach* (Fn. 4) S. 26 und öfter („Gutes Erzählen ist vollzogene Erkenntnisarbeit.“).

9 *Flessner* (Fn. 1) S. 74 (ohne weiteren Nachweis).

von Atomenergie für ausgeschlossen.<sup>10</sup> Weitere Beispiele für technische Fiktionen in der Literatur, die später Wirklichkeit wurden:<sup>11</sup> In Edward Morgan Forsters Roman *Die Maschine steht still* (*The Machine Stops*) von 1909 gibt es schon so etwas wie das Internet und Mobiltelefone sowie Solarenergie und Nanotechnologie. Rudolf Hawel ließ 1910 *Im Reiche der Homunkuliden* Elektroautos fahren und Stanley G. Weinbaum in *Die Insel des Prometheus* von 1936 Genmanipulationen durchführen.

b) Rechtswissenschaft – gesteigerte Realität und poetische Gerechtigkeit

Schwieriger, aber durchaus möglich ist es wiederum, auch auf dem Gebiet des Rechts und seiner Wissenschaft Wahrheits- und Erkenntnisvorsprünge der Kunst, vor allem der Literatur aufzuzeigen. Auch in fiktiver Literatur kann es um Faktisches gehen und folglich um Wahrheit und Erkenntnis im engeren Sinne. Denn „die Phantasie schafft es, auch dort zum Kern der Dinge vorzudringen, wo nüchterne Erkenntnisbemühungen versagen.“<sup>12</sup> Sie erzeugt dann eine „gesteigerte Realität“<sup>13</sup> im Sinne einer exemplarischen, zugespitzten und von Nebensächlichem befreiten Wirklichkeit. Und sie lässt uns manches erkennen, was im Geflecht und Gewucher der schlichten, ungestalteten Realität verdeckt geblieben wäre. Ein solches Vordringen zum Kern der Dinge, solche literarischen Hinweise auf juristisch Bedenkenswertes sind nicht immer die Frucht bewusster Reflexion, sondern oft unreflektierte Eingebungen und die Ergebnisse genauer Menschenbeobachtung.<sup>14</sup> Dabei ist die Phantasie zwar der Nährboden, aber noch nicht die Kunst an sich; gleicht sie doch nach einem Bonmot

---

10 *Flessner* (Fn. 1) S. 74 (ohne weiteren Nachweis).

11 Diese Beispiele entnehme ich wiederum dem Aufsatz von *Flessner* (Fn. 1) sowie (für Stanley G. Weinbaum) *Steinmüller*, Karlheinz, Archäologen, die uns erforschen. Wie gut beschreibt Science-Fiction die Zukunft? Der Versuch einer Antwort – in Form einer Science-Fiction-Geschichte, Schweizer Monat 2020, Heft 1075, S. 78–79 (78).

12 *Rosendorfer* (Fn. 6) S. 5.

13 *Lüderssen* (Fn. 16) S. 15, 20; zust. *Vormbaum*, Thomas, Die Produktivität der Spiegelung von Recht und Literatur, in: ders. (Hg.), *Diagonale – Beiträge zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Literatur*, 2011, S. 3–18 (16). Sehr ähnlich auch *Morsbach* (Fn. 4) S. 19 („Modellerzählungen“).

14 *Vormbaum* (Fn. 13) S. 7. So auch *Lüderssen* (Fn. 16) S. 9 zu einer Schrift Josef Kohlers über Shakespeare („viele – ungelehrt und ganz unbefangen – vorwegnehmend, was später höchst umständlich von den sich auf diesem Gebiet allmählich etablierenden Wissenschaften untersucht wird“). Vgl. auch *Morsbach* (Fn. 4) S. 23:

Herbert Rosendorfers einem „Luftballon ohne Hülle“<sup>15</sup>. Vielmehr muss der Künstler seine Eingebungen in eine Form bringen, die dann zwar kein realistisches Abbild der Welt und ihrer Verhältnisse liefert, aber als jene gesteigerte Realität verstanden werden kann, von der eben die Rede gewesen ist.

Auf dem Gebiet des Strafrechts enthält die gesteigerte Realität vor allem Hinweise auf die Ursachen von Kriminalität.<sup>16</sup> Ein Beispiel bietet Theodor Fontanes *Unterm Birnbaum*, wo die Beschreibung der Figur des Abel Hradsek als pathologischer Narzisst der damaligen Kriminologie und Psychopathologie vorausleuchtet.<sup>17</sup> Ähnlich verhält es sich mit Schillers Erzählung *Der Verbrecher aus verlorener Ehre* und ihrer Schilderung des Seelenlebens und der Motive des Protagonisten.<sup>18</sup> Aber die Literatur kann auch ganz andere rechtliche Themen vorwegnehmen. Etwa kreist die Erzählung *Unmögliche Beweisaufnahme* von Hans Erich Nossack schon im Jahre 1959 um die Kommunikation zwischen Laien und Juristen vor Gericht, um deren Aneinander-vorbei-Reden – deutlich bevor Rechts- und Sozialwissenschaftler dieses Thema entdeckten und theoretisch sowie empirisch untersucht haben.<sup>19</sup>

Skepsis ist allerdings am Platz, wenn Literatur als ein „Fundus von Erfahrungen“ betrachtet wird, auf die man für eine Kritik und für die Fortentwicklung des geltenden Rechts zurückgreifen könne.<sup>20</sup> Eher verhält es sich umgekehrt: Die Anschauung, die praktisch tätige Juristen durch ihre Fälle gewinnen, lässt sie manches menschlich Irreale und Zusammenfantasierte in der Literatur erkennen. Romane hingegen bieten keineswegs immer eine gesteigerte Realität, sondern werden von Wunschgestalten

---

„Die Erzählung enthält so viele Bezüge und Ebenen [...], daß sie sich vom Bewußtsein nie ganz steuern läßt.“

15 Rosendorfer (Fn. 12) S. 14.

16 So schon Lüderssen, Klaus, *Produktive Spiegelungen. Recht in Literatur, Theater und Film*, 2. Auflage 2002, S. 20 (mit dem weniger passenden Begriff der „Argumentationen“).

17 Näher Lüderssen (Fn. 16) S. 223 ff.

18 Walter, Tonio, Schillers „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ – eine moralphilosophische Parabel mit kriminalpolitischen Nebenwirkungen, in: Achim Geisenhanslüke und Martin Löhnig (Hg.), *Infamie – Ehre und Ehrverlust in literarischen und juristischen Diskursen*, 2012, S. 55–77 (62, 67 ff.).

19 Müller-Dietz, Heinz, *Recht und Kriminalität in literarischen Brechungen*, 2016, S. 91.

20 So aber Pieroth (Fn. 45) S. XIII. Ähnlich S. XIV („Vielfalt von Lebenslagen und -erfahrungen, die gerade dem Juristen [...] sehr nützlich sind“; „Veranschaulichung“ als „größter Wert der Beschäftigung des Juristen mit der Literatur“).

bevölkert, die dem Wunschdenken des Autors ausgeliefert sind, und daher nicht selten von Zerrbildern dessen, was der Autor hasst, und komischen Chimären dessen, was er tatsächlich nicht kennt; ähnlich den halbahren und halbausgedachten Bildern exotischer Tiere, die man in sehr alten Büchern findet, weil deren Verfasser von diesen Tieren nur rudimentäre Informationen hatten, vermischt mit farbenfrohen Gerüchten.

Es kommt hinzu, dass die Erfahrungen, die Schriftsteller in ihren Werken verarbeiten, durch und durch subjektive Größen sind und sich nicht immer einer offenen und vorurteilsfreien Wahrnehmung verdanken. In schlechter Literatur kann es zu grimassenartigen Verzerrungen kommen und zu dem, was man in den Medien eine tendenziöse Berichterstattung nennen müsste. Wer etwa den Film *Jud Süß* von Veit Harlan sieht oder den darauf basierenden Roman von Hans Hömberg liest, wird aus diesen „Erfahrungen“ mit dem Judentum keine rechtspolitischen Anregungen beziehen wollen.

Dem lässt sich nicht entgegnen, Harlan, Hömberg und der Nationalsozialismus hätten, wären sie ehrlich gewesen, nie für sich in Anspruch genommen, ihre Ressentiments mit Erfahrungen unterlegen zu können. Denn subjektiv sind leider auch Antisemiten davon überzeugt, dass ihr Hass auf alles Jüdische nichts als die Wirklichkeit zur Ursache habe; einschließlich persönlicher Erfahrungen. Das liegt natürlich auch daran, dass ein Ressentiment die Wahrnehmung verzerrt: Der Mensch erlebt, was er zu erleben erwartet. Nur hilft dies nicht, wenn es darum geht, ob schriftstellernde, malende oder bildhauende Antisemiten – oder Rassisten, Nationalisten, Fundamentalisten – *subjektiv* erfahrungsbasiert zu Werke gehen: Das tun sie. Und sie tun es bedauerlicherweise nicht stets so stümperhaft, dass man sie schon anhand formaler und handwerklicher Kriterien verlässlich aussortieren könnte. Zum Beispiel sind Thomas Manns *Betrachtungen eines Unpolitischen* rein ästhetisch betrachtet ein glänzender Essay – aber tief nationalistisch und antidemokratisch. Ähnliches lässt sich über einige Schriften von Gabriele d’Annunzio sagen.

Rechtswissenschaftlich interessant ist Literatur aber vor allem dann, wenn sie sich moralischen Fragen zuwendet. Und das tut sie, wenn sie ihren Namen verdient, praktisch immer, und zwar in einer fragenden, negativ-kritischen Haltung:

„Sogenannte positive Literatur gibt es nicht, weil Literatur wie alle Kunst moralisch und daher kritisch ist: [...] Alles, was an affirmativer Kunst je entstanden ist: die panegyrische Hofkunst des Barock, die religiöse Andachtskunst, die bürgerschmeichelnde Beruhigungskunst des XIX. Jahrhunderts, die faschistische Staatskunst, der Sozialistische

Realismus, alles erweist sich entweder bei gehörigem Zeitabstand oder bei genauerem Besehen als Schrott.“<sup>21</sup>

Noch knapper bringt es Rainer Moritz in der Neuen Zürcher Zeitung auf den Punkt: „Mit Affirmation haben Literatur und Kunst nichts zu tun.“<sup>22</sup> In Gerechtigkeitsfragen führt das zu dem, was leicht verklärend, aber doch passend „poetische Gerechtigkeit“ genannt wird oder, als deren Voraussetzung, „Poetik der Gerechtigkeit“.<sup>23</sup> Im Strafrecht geht es dann oft um das Einwerben von Verständnis und etwas Nachsicht mit Tätern, die aufgrund besonderer Umstände handeln; Umstände, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat oder nicht hat denken wollen. Mit anderen Worten geht es dann um Verhältnisse, die man für eine gerechte Entscheidung berücksichtigen sollte, die das Gesetz jedoch außen vor lässt. Diese – wie Juristen sagen würden – Fallgruppe überschneidet sich mit jener, in der die Literatur den Ursachen von Kriminalität nachspürt, vergleiche oben. Beispiele sind daher wiederum Schillers *Der Verbrecher aus verlorener Ehre*, zu dem seinerzeit harten, auf gesellschaftliche Exklusion angelegten Sanktionenregime, sowie der Topos der Kindsmörderin samt den Lebens- und Liebesbedingungen der betroffenen Frauen.<sup>24</sup> Es dürften auch jenes Verständnis und jene Nachsicht gemeint sein, wenn Richard Weisberg schreibt:

„We can read literature to better understand concrete human elements of law that conventional legal texts obscure, and thus can use literature to educate lawyers to deabstract and ‚humanize‘ them.“<sup>25</sup>

---

21 *Rosendorfer* (Fn. 12) S. 4.

22 *Moritz*, Rainer, Bücher sind nicht die Allzweckwaffe, um die Krise zu bewältigen. Lesen macht keineswegs immer glücklich. Wir sollten aus anderen Gründen ins Regal greifen, NZZ vom 5. Juni 2020, S. 28.

23 Vgl. *Günther*, Klaus, Poetische Gerechtigkeit in Recht und Literatur – *Max Frischs* Homo Faber, ZIS 2010, S. 8–19; *Sprenger*, Gerhard, Literarische Wege zum Recht, 2012, S. 5 unter Verweis auf *Kaul*, Susanne, Poetik der Gerechtigkeit, 2008. Dazu, wie die Literatur das Thema „Gerechtigkeit“ aufgreift, in jüngster Zeit *Müller-Dietz*, Heinz, Warum schreiben Schriftsteller über Recht und Justiz? In: Jan Christoph Bublitz, Jochen Bung, Anette Grünewald, Dorothea Magnus, Holm Putzke und Jörg Scheinfeld (Hg.), *Recht – Philosophie – Literatur*. Festschrift für Reinhard Merkel zum 70. Geburtstag, 2020, S. 51–62 (56 ff.).

24 Zu dem, was Frauen in den Kindsmord trieb, anschaulich *Schulte*, Regina, Das Dorf im Verhör. Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts, Oberbayern 1848–1910, 1989, S. 127 ff.

25 *Weisberg*, Richard, The Law-Literature Enterprise, Yale Journal of Law and the Humanities 1, 1988, S. 1–67 (17). Zust. *Lüderssen* (Fn. 16) S. 24.